

FAQs

Fragen zu den Ausbildungen:

Psychologische Psychotherapie (PP)

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP)

Stand: November 2011

In der Liste **häufig gestellter Fragen** finden Sie **Antworten** zu allen Bereichen der Ausbildungen Psychologische Psychotherapie (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der DGVT-Ausbildungsakademie.

Es wird versucht trotz länderspezifischer Unterschiede allgemeingültige Antworten zu formulieren. Wir bemühen uns darum, die Antworten auf dem aktuellen Stand zu halten. Bitte beachten Sie das jeweilige Aktualitätsdatum. Wir bitten um Verständnis, dass sich aus den Antworten kein Rechtsanspruch ableiten lässt. Empfehlenswert ist es, zusätzlich den Originaltext des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und dessen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV-PsychThG) zu lesen. Diese können Sie als Download auf unserer Internetseite (www.pab-info.de) finden.

Die Ausbildungen in Psychologischer Psychotherapie (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) gliedern sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wie folgt:

Gesamtausbildung mindestens **4.200 Stunden**, davon jeweils mindestens:

- | | |
|--------------------------------|--|
| ▪ Theoretischer Unterricht | 600 Stunden |
| ▪ Selbsterfahrung | 120 Stunden |
| ▪ Praktische Ausbildung | 600 Stunden |
| ▪ Supervision | 150 Stunden (davon mind. 50 Std. Einzelsup.) |
| ▪ Praktische Tätigkeit 1 | 1.200 Stunden (in mindestens 12 Monaten) |
| ▪ Praktische Tätigkeit 2 | 600 Stunden (in mindestens 6 Monaten) |
| ▪ Reststunden ("Freie Spitze") | 930 Stunden |

DGVT-Ausbildungsakademieverbund

Corrensstr. 44-46
72076 Tübingen
Tel: 07071-94 34 44
Fax: 07071-94 34 35
E-Mail: akademie@dgvt.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen:

- Welchen Status habe ich als Ausbildungsteilnehmer/-in? Gibt es einen Studierendenausweis?
- Wie sind die Ausbildungsteilnehmer/-innen versichert bzw. wie sollten sie sich versichern?
- Sind die Berufsbezeichnungen "Psychologischer Psychotherapeut/-in" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in" rechtlich geschützt?
- Haben Absolventen/Absolventinnen mit einem Studienabschluss in Pädagogik (nach absolvierter Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in) die gleiche Chance, einen eigenen Praxissitz mit Kassenzulassung zu erhalten, wie Psychologen/Psychologinnen oder Ärzte/Ärztinnen mit Approbation?
- Werden für approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen in Abhängigkeit vom Ausgangsberuf unterschiedliche Gehälter gezahlt?
- Sind derzeit die Berufsperspektiven für approbierte Psychotherapeuten/-innen günstig?

2. Rahmenbedingungen der Ausbildung

- Welche Studienabschlüsse berechtigen zur Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in?
- In welchen Städten gibt es Ausbildungszentren der DGVT?
- Wie kann ich mich über die Ausbildung beim Ausbildungsverbund (AKADEMIE) der DGVT eingehend informieren?
- Wann beginnen neue Lehrgänge?
- Sind Bewerbungsfristen einzuhalten?
- In welchem Zeitrahmen muss die Ausbildung absolviert werden?
- Besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zu unterbrechen?
- Kann der Ausbildungsvertrag gekündigt werden?
- Kann ich (z.B. aufgrund eines Umzugs) das Ausbildungszentrum wechseln?
- Wie lange dauert eine Ausbildungsstunde?

- Kann ich während der Ausbildung berufstätig sein?
- Können Ausbildungsbestandteile im Ausland absolviert werden?
- Wie kann ich mich auf der Ausbildungswebseite www.pab-info.de anmelden, um in den geschützten TeilnehmerInnenbereich zu gelangen?
- Wer klärt Anliegen, die durch das eigene Ausbildungszentrum nicht abschließend beantwortet werden können?

3. Dokumente und Bescheinigungen

- Wozu dient das Studienbuch?
- Welche Ausbildungsbestandteile müssen nachgewiesen und bescheinigt werden?

4. Theorie

- Welche besondere Schwerpunktsetzung beinhaltet das Ausbildungskonzept im DGVT-Ausbildungsverbund?
- Wie sind die Theorie-Seminare methodisch/didaktisch aufgebaut?
- An welchen Wochentagen finden die Theorie-Seminare statt?
- Wie wird der Nachweis für die Teilnahme an den Theorie-Seminaren erbracht?
- Wann und wie können Stunden des theoretischen Unterrichts nachgeholt werden?
- Welche Regeln gelten bei längeren Ausfallzeiten?

5. Selbsterfahrung

- Findet die Selbsterfahrung generell in der Gruppe statt, oder sind auch Stunden an Einzelselbsterfahrung zu erbringen?
- Wie können Selbsterfahrungsstunden nachgeholt werden?

6. Praktische Tätigkeit

- In welchen Institutionen kann die Praktische Tätigkeit (1 und 2) erfolgen?

- Wie werden die Plätze für die Praktische Tätigkeit (1 und 2) vergeben?
- Welchen Umfang (Stunden, Zeit) muss die Praktische Tätigkeit 1 haben?
- Gibt es eine inhaltliche Beschreibung der Praktischen Tätigkeit 1?
- In welchem zeitlichen Umfang muss die Praktische Tätigkeit 2 erfolgen?
- Welche Inhalte gehören zur Praktischen Tätigkeit 2?
- Gibt es die Möglichkeit, die Praktische Tätigkeit und/oder die Praktische Ausbildung in der Nähe meines Wohnortes zu absolvieren?
- Wird die Praktische Tätigkeit vergütet?
- Wird die Praktische Tätigkeit in den psychiatrischen Kliniken supervidiert?
- Ist die Durchführung der Praktischen Tätigkeit 1 vereinbar mit einer Angestelltentätigkeit in derselben Institution?
- Darf mit der Praktischen Tätigkeit (1 oder 2) bereits vor dem Lehrgangsstart begonnen werden?
- Setzt sich die DGVT für eine Verbesserung der finanziellen Situation der Auszubildenden während der Praktischen Tätigkeit ein?

7. Praktische Ausbildung

- In welchen Institutionen kann die Praktische Ausbildung (psychotherapeutische Tätigkeit) durchgeführt werden?
- Wann kann mit der Durchführung von Behandlungsstunden begonnen werden?
- Können Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung parallel erfolgen?
- Wie und in welchem Umfang werden Gruppenpsychotherapien für die Praktische Ausbildung anerkannt?
- Können auch Privatpatienten/Privatpatientinnen behandelt werden? Gibt es besondere Bestimmungen zu Anträgen und Vergütung?
- Können bei der Praktischen Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie (PP) auch Behandlungsstunden mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden?
- Welche Leistungen können neben den reinen Behandlungsstunden im Rahmen der Praktischen Ausbildung mit den Krankenkassen abgerechnet werden?

8. Supervision

- Wie finde ich eine/n Supervisor/-in?
- Ich habe eine/n Supervisor/-in gefunden, was ist jetzt zu tun?
- Wer trägt die Kosten für die Gruppensupervision?
- Können Gruppensupervisionsstunden nachgeholt werden?
- Was ist zu beachten, wenn die Anzahl von 100 Stunden Gruppensupervision überschritten wird?
- Welche Kosten fallen in der Regel für die Einzelsupervision an?
- Wie wird die durchgeführte Supervision bescheinigt?
- Müssen die Supervisionsstunden protokolliert werden?
- Wie erfolgt der Nachweis, dass im Rahmen der Praktischen Ausbildung jede vierte Behandlungsstunde supervidiert wurde?
- Werden während der Ausbildung mehrere Supervisoren/Supervisorinnen benötigt?
- Kann ich bei einem/einer Supervisor/-in sowohl Einzel- wie auch Gruppensupervision in Anspruch nehmen?
- Kann Gruppensupervision durch Einzelsupervision ersetzt werden und umgekehrt?
- Wann ist es sinnvoll, Einzelsupervision in Anspruch zu nehmen?

9. Freie Spitze

- Aus welchen Bausteinen setzt sich die „Freie Spitze“ zusammen?
- Können im Rahmen der Freien Spitze Gruppenpsychotherapien durchgeführt werden?
- Können besuchte Fortbildungen im Rahmen der Praktischen Tätigkeit (1 und 2) oder einer beruflichen Tätigkeit für die Freie Spitze anerkannt werden?
- Kann die Teilnahme an Tagungen und Kongressen für die Theorie oder für die Freie Spitze anerkannt werden?

10. Arbeitsgruppen

- Was sind „regionale Arbeitsgruppen“ und wie oft treffen sie sich?

- Wie sind die geleisteten Arbeitsgruppenstunden zu protokollieren?

11. Anerkennungen/ Anrechnungen

- Werden Ausbildungsbestandteile für die späteren Ergänzungsqualifikationen (z.B. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Gruppentherapie, Übende und Suggestive Techniken) angerechnet bzw. anerkannt?
- Können Inhalte oder Leistungsnachweise aus den absolvierten Studiengängen für die Ausbildung (PP/KJP) angerechnet werden?
- Werden bereits absolvierte Therapieausbildungen auf die Ausbildung (PP/KJP) angerechnet?
- Können Bestandteile der Ausbildung, die in anderen anerkannten Ausbildungsstätten bereits erbracht wurden, anerkannt werden?
- Ich habe eine Weiterbildung in einem in Deutschland anerkannten Verfahren im Ausland abgeschlossen. Kann diese Weiterbildung für eine Approbation in Deutschland anerkannt werden?

12. Ergänzungsqualifikationen

- Was unterscheidet die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie von der Doppelapprobation Psychologische/r Psychotherapeut/-in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in?
- Welche Ausbildungsbausteine sind für die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 4) zu erbringen?
- Welche Ausbildungsbausteine sind für die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) im Bereich Gruppenpsychotherapie im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 5) zu erbringen?
- Welche Ausbildungsbausteine sind für den Erwerb der "Übenden und suggestiven Techniken" im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 7) zu erbringen?

13. Ausbildungsmaterialien

- Welche Ausbildungsmaterialien erhalte ich vom DGVT-Ausbildungszentrum, bzw. dem DGVT Ausbildungsverbund?
- Gibt es Institutsbibliotheken?

14. Kosten/ Refinanzierung

- Wie hoch sind die Ausbildungsgebühren?
- Können die Ausbildungsgebühren innerhalb der Ausbildung refinanziert werden?
- Wie setzen sich die Ausbildungskosten zusammen?
- Welche zusätzlichen Kosten sind zu berücksichtigen?
- Wie werden die Ausbildungsgebühren verwendet?
- Fallen Prüfungsgebühren an?
- Wie sind die Zahlungsmodalitäten?
- Kann ein Darlehen nach dem BAföG gewährt werden?
- Gibt es weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung?
- Was kann ich machen, wenn mir während der Ausbildung das Geld ausgeht?
- Welche Kosten können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden?
- Müssen die Einkünfte aus der Ambulanztätigkeit versteuert werden?
- Muss die anteilige Vergütung aus der Praktischen Ausbildung regulär versteuert werden?

15. Prüfungen

- Wie werden die Ausbildungsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung auf die Abschlussprüfungen vorbereitet?
- Wie ist die staatliche Prüfung geregelt?
- Welche Unterlagen werden für die Anmeldung zur Prüfung benötigt?
- Wann finden Abschlussprüfungen statt?
- Wo werden die Abschlussprüfungen durchgeführt?
- Durch wen wird die Prüfung abgenommen?
- (Wie) werden die Prüfungen benotet?

- Können Prüfungen bei Nichtbestehen wiederholt werden?
- Gibt es formale Richtlinien für die Falldokumentation?
- Wie wird die vorschriftsmäßig erfolgte Supervision bei den eingereichten Falldokumentationen nachgewiesen?
- Gibt es eine Zwischenprüfung?

16. Qualitätssicherung

- Wie wird eine hohe Qualität der Theorie-Seminare sichergestellt?
- Wie wird sichergestellt, dass die Ausbildung einem hohen Standard entspricht?
- Wird die Qualität der Behandlungsstunden im Rahmen der Praktischen Ausbildung evaluiert?
- Wie wird der Wissenschaftsentwicklung Rechnung getragen?

1. Allgemeine Informationen

Welchen Status habe ich als Ausbildungsteilnehmer/-in? Gibt es einen Studierendenausweis?

Generell haben alle Ausbildungsteilnehmer/-innen den Status "Auszubildende(r)" und erhalten mit dem Ausbildungsvertrag einen Studierendenausweis von der AKADEMIE-Geschäftsstelle. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Ausbildung formalrechtlich nicht zur Einstufung als "Student/Studentin" oder "Auszubildender/ Auszubildende" (bei Krankenkassen, öffentlicher Personennahverkehr o.ä.) berechtigt. Für die Gesetzliche Krankenversicherung ist relevant, wie hoch das monatliche Einkommen ist (z.B. durch die psychotherapeutische Tätigkeit in der Ambulanz oder einer Lehrpraxis). Allerdings gehen verschiedene Krankenkassen dazu über, die Teilnehmer/-innen als "Fachsüler/-innen" einzustufen und zum Ausbildungstarif zu versichern. Auch einzelne ÖPNV-Verbände scheinen kulant zu sein.

Wie sind Ausbildungsteilnehmer/-innen versichert, bzw. wie sollten sie sich versichern?

Alle Teilnehmer/-innen, die beim DGVT-Ausbildungsverbund (AKADEMIE) eine Ausbildung absolvieren, sind haftpflicht- und unfallversichert. Die Versicherungen beziehen sich auf alle Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Abgedeckt sind auch Unfälle auf dem Weg von und zu Ausbildungsveranstaltungen. Versichert sind ebenfalls Risiken im Kontext der Behandlungen von Patienten/Patientinnen. Des Weiteren sind Schäden an Personen und Sachen während Ausbildungsaktivitäten (sofern es sich nicht um eigene Sachen bzw. Sachen von Verwandten handelt) versichert. Eine private Haftpflichtversicherung sollten dennoch alle Teilnehmer/-innen abgeschlossen haben, auch eine Berufshaftpflichtversicherung ist ratsam, da nicht alle beruflichen Tätigkeiten im Zeitraum der Ausbildung auch Ausbildungsaktivitäten darstellen.

Notwendig ist eine persönliche Krankenversicherung. Da die Tätigkeit in der Ausbildungsambulanz/Lehrpraxis keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit darstellt, haben die Ausbildungsteilnehmer/-innen für ihre soziale Absicherung selbst Sorge zu tragen. (Siehe auch Punkt 1., 1. Frage).

Sind die Berufsbezeichnungen "Psychologischer Psychotherapeut/-in" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in" rechtlich geschützt?

JA, alle Bezeichnungen, in denen das Wort "Psychotherapeut / Psychotherapeutin" vorkommt, sind gesetzlich geschützt.

Gesetzlich nicht geschützt ist die Bezeichnung "Psychotherapie".

Haben Absolventen/Absolventinnen mit einem Studienabschluss in Pädagogik (nach absolvierter Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in) die gleiche Chance, einen eigenen Praxissitz mit Kassenzulassung zu erhalten, wie Psychologen/Psychologinnen oder Ärzte/Ärztinnen mit Approbation?

JA.

Werden für approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen in Abhängigkeit vom Ausgangsberuf unterschiedliche Gehälter gezahlt?

Im Anstellungsverhältnis können sich Unterschiede ergeben, wenn die Arbeitgeber entsprechend dem Erstberuf und nicht entsprechend dem Psychotherapeuten-Beruf einstellen und vergüten. Ansonsten sind Unterschiede nicht zulässig. Es ist daher immer darauf zu achten, mit welcher Eingangsqualifikation die Stelle ausgeschrieben ist.

In psychotherapeutischen Praxen wird von Seiten der Krankenkasse kein Unterschied in der Bezahlung der Leistungen im Bezug auf den Ausgangsberuf des Therapeuten gemacht.

Sind derzeit die Berufsperspektiven für approbierte Psychotherapeuten/-innen günstig?

In den nächsten Jahren werden viele derzeit tätige Psychotherapeuten/-innen (PP und KJP) die berufliche Altersgrenze erreicht haben. Daher scheint sich eine günstige Berufsperspektive abzuzeichnen. Dies gilt für den gesamten Bereich der Psychotherapie.

2. Rahmenbedingungen der Ausbildung

Welche Studienabschlüsse berechtigen zur Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in?

Die Ausbildung in Psychologische Psychotherapie setzt einen Diplomabschluss in Psychologie oder einen Psychologie-Masterabschluss, beides mit Prüfungsfach oder belegtem Fach Klinischer Psychologie voraus.

Mit Diplom- oder Masterabschlüssen in den Fächern Pädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik

und Psychologie sind Sie für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie qualifiziert. Bachelorabschlüsse sind nicht ausreichend. Darüber hinausgehende Zulassungen zur Ausbildung sind bei den zuständigen Landesprüfungsämtern zu erfragen. (Adressen und Telefonnummern der Landesprüfungsämter finden Sie unter www.impp.de) Auch bei unseren Ausbildungszentren können Sie entsprechende Informationen erhalten.

Über Ausnahmen entscheiden immer die zuständigen Landesprüfungsämter. Erhalten Sie dort eine Erlaubnis, können Sie sich auch mit anderen Abschlüssen bei uns bewerben.

Derzeit versuchen einige Landesprüfungsämter eine Zusammenstellung, welche Studiengänge in ihrem jeweiligen Bundesland als Voraussetzung Anerkennung finden können.

In welchen Städten gibt es Ausbildungszentren der DGVT-Akademie?

Für *Psychologische Psychotherapie*:

In Berlin, Bodensee/Friedrichshafen, Bonn, Dortmund, Dresden, Hamburg, Hannover, Krefeld, Magdeburg, München, Münster, Ostwestfalen-Lippe/Bielefeld, Rostock, demnächst vermutlich auch Erlangen..

Für *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*:

In Berlin, Bodensee/Friedrichshafen, Dresden, Hannover, Köln, Krefeld, Magdeburg, München, Münster, demnächst vermutlich auch Erlangen.

Wie kann ich mich über die Ausbildung beim Ausbildungsverbund (AKADEMIE) der DGVT eingehend informieren?

Auf unserer Webseite www.pab-info.de finden Sie umfassende Informationen zur Ausbildung. Eine gute Übersicht gibt der sogenannte „Wegweiser zur Ausbildung“, welchen Sie dort unter der Rubrik „Informationsmaterial“ finden. Zusätzlich können Sie sich auch auf der Homepage der DGVT (www.DGVT.de) informieren.

Die AKADEMIE-Verwaltung bietet unter der Telefonnummer 07071/943444 Sprechzeiten für allgemeine Fragen an.

Auch können zur Klärung konkreter Fragen die zuständigen Fachpersonen in den regionalen Ausbildungszentren kontaktiert werden. Die Kontaktdaten können Sie den Webseiten der regionalen Ausbildungszentren (www.pab-info.de/ausbildungszentren.html) entnehmen.

Vor Beginn eines neuen Lehrgangstarts bieten die meisten Ausbildungszentren Informationsveranstaltungen an. Diese sind kostenlos, um eine Voranmeldung wird gebeten.

Die Termine sind bei der DGVT-Geschäftsstelle (Telefon: 07071/943444) oder in den regionalen Ausbildungszentren zu erfragen.

In einigen Ausbildungszentren gibt es persönliche Gespräche mit der jeweiligen Leitung, nach denen bereits eine Zulassung ausgesprochen werden kann.

In anderen Ausbildungszentren findet zu Beginn eines jeden Lehrgangs ein „Entscheidungs- und Zulassungseminar“ statt. Dort trifft sich dann zum ersten Mal die zukünftige Lehrgangsgruppe.

In den Gesprächen und Entscheidungseminaren wird individuell geprüft, ob eine Ausbildung zum momentanen Zeitpunkt möglich ist und durchführbar erscheint.

Wann beginnen neue Lehrgänge?

Die meisten Ausbildungszentren beginnen jährlich mit neuen Lehrgängen, oder in einem Turnus von eineinhalb Jahren, jeweils im Frühjahr oder Herbst. Es gibt aber auch Ausbildungszentren, die nur bedarfsorientiert entsprechend der Anmelde-lage neue Kurse starten.

Informationen über Lehrgangstarts können über die Homepage www.pab-info.de unter Aktuelles/Ausbildungsstart, sowie über die AKADEMIE-Verwaltung (Telefon: 07071/943444) erfragt werden.

Sollten Sie schon vor dem offiziellen Lehrgangstart mit Ausbildungsteilen beginnen wollen, besteht in manchen Ausbildungszentren entsprechend den Landesvorgaben die Möglichkeit, mit der Praktischen Tätigkeit 1 (sog. „Psychiatriejahr“) zu starten, sofern ein Klinikplatz zur Verfügung steht.

Sind Bewerbungsfristen einzuhalten?

Bewerbungen sind zu jedem Zeitpunkt über die AKADEMIE-Verwaltung in Tübingen oder das jeweilige Ausbildungszentrum möglich. Anmelde-formulare stehen auf unserer Homepage unter www.pab-info.de zum Download bereit und sind ebenfalls über die AKADEMIE-Verwaltung in Tübingen zu beziehen.

Eine Bewerbungsfrist gibt es nicht, eine frühe Anmeldung ist jedoch für die Planung der Lehrgangstarts und zur Sicherung eines Ausbildungsplatzes sinnvoll. Auf www.pab-info.de/ausbildungsstarts.html erfahren Sie, wann jeweils die Starttermine der Lehrgänge in den Ausbildungszentren geplant sind.

In welchem Zeitrahmen muss die Ausbildung absolviert werden?

Es gibt Regelzeiten von drei Jahren (bei einer Vollzeitausbildung) und fünf Jahren (bei einer Teilzeitausbildung), in denen das Ausbildungszentrum die von ihm zu verantwortenden Ausbildungsteile (Theoretischer Unterricht, Selbsterfahrung, Supervision, Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung) anbieten muss. Wichtig: Die Ausbildung muss kontinuierlich erfolgen. Es ist jedoch gesetzlich nicht definiert, wann die Anmeldung zur staatlichen Prüfung erfolgen muss. Selbst wenn alle Ausbildungsteile absolviert sind, kann noch eine Zeit bis zur Anmeldung zur Prüfung verstreichen. Konkrete Informationen geben die Ausbildungszentren.

Aus vielfacher Erfahrung ist es jedoch ratsam, die einzelnen Ausbildungsteile stringent hintereinander zu absolvieren und im Anschluss die staatliche Prüfung abzulegen. Nur so ist ein aktueller Wissensstand bezüglich der Prüfungsinhalte gewährleistet.

Besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zu unterbrechen?

Im Prinzip JA, (siehe Ausbildungs- und Prüfungsverordnung). Allerdings sind Unterbrechungszeiten mit der Ausbildungsleitung des regionalen Ausbildungszentrums zu besprechen und ggf. vom Landesprüfungsamt genehmigen zu lassen. Es empfiehlt sich immer, bei Unterbrechungen (z.B. wegen Schwangerschaft, Krankheit oder anderer wichtiger Gründe) nicht aus dem Ausbildungsvertrag auszusteigen. Nach einer Kündigung ist bundesweit keine Wiederaufnahme der Ausbildung mehr möglich, abgeleistete Ausbildungsteile würden somit verloren gehen.

Kann der Ausbildungsvertrag gekündigt werden?

Kundenfreundliche Kündigungsbedingungen ermöglichen in vertretbaren Zeitabständen einen Ausstieg aus der Ausbildung ohne weitere finanzielle Konsequenzen. Kündigungen sind möglich nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres und dann weiterhin jeweils zum Quartalsende. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei sechs Monate zum Quartalsende.

Sollten Sie die Ausbildung in einer anderen Ausbildungsstätte weiterführen wollen, muss vor der Kündigung ein Anschlussvertrag existieren, da erbrachte Leistungen anderenfalls nicht mehr anrechenbar sind.

Kann ich (z.B. aufgrund eines Umzugs) das Ausbildungszentrum wechseln?

Stehen im jeweiligen Ausbildungszentrum der DGVt freie Plätze zur Verfügung, kann ein Wechsel problemlos erfolgen.

Vom bisherigen Ausbildungszentrum wird eine Wechselbescheinigung (so genannte „abgebende Bescheinigung“) ausgestellt, in der alle bis zum Zeitpunkt des Wechsels absolvierten Ausbildungsinhalte und -stunden dokumentiert sind. Die Belege dafür sind von dem/der Ausbildungsteilnehmer/-in vorzulegen.

Vom aufnehmenden Ausbildungszentrum wird eine Ergänzungsbescheinigung erstellt, in der die noch zu absolvierenden Ausbildungsteile mit entsprechenden Stundenzahlen enthalten sind. Zum Schluss erhalten Sie außerdem noch eine Aufnahmebescheinigung.

Mit diesen drei Bescheinigungen wird bei dem zuständigen Landesprüfungsamt (bzw. bei der zuständigen staatlichen Behörde in dem Bundesland, in dem das aufnehmende Institut seinen Sitz hat), der Quereinstieg beantragt.

Erst nach Genehmigung durch die staatliche Behörde ist der Wechsel gültig vollzogen. Die finanziellen Angelegenheiten sind mit der AKADEMIE-Geschäftsstelle in Tübingen (bzw. dem Ausbildungszentrum Hannover/Hildesheim, Krefeld oder Magdeburg) zu regeln. Hier wird auch der Ausbildungsvertrag umgeschrieben bzw. neu erstellt.

Wie lange dauert eine Ausbildungsstunde?

Eine Ausbildungsstunde dauert:

- beim *theoretischem Unterricht*, bei der *Selbsterfahrung* sowie der *Supervision* 45 Minuten,
- bei *Behandlungsstunden* der praktischen Ausbildung 50 bis 60 Minuten,
- bei der *Praktischen Tätigkeit 1* und *Praktischen Tätigkeit 2* je 60 Minuten und
- bei Arbeitsgruppenstunden 45 Minuten.

Kann ich während der Ausbildung berufstätig sein?

Prinzipiell JA, sofern dies mit der Durchführung der Ausbildung vereinbar ist und die Durchführung einzelner Ausbildungsbausteine nicht behindert.

Die dreijährige Ausbildung ist gesetzlich als Vollzeitausbildung definiert und daher als vorrangig vor anderen beruflichen Aktivitäten zu sehen. Vor allem die Durchführung der Praktischen Tätigkeit 1 und 2, die Durchführung von Behandlungstätigkeiten im Rahmen der Praktischen Ausbildung, sowie die Seminare des theoretischen Unterrichts und der Selbsterfahrung unter der Woche und

am Wochenende, haben vor sonstigen beruflichen Tätigkeiten Vorrang.

Die fünfjährige Ausbildung ist laut Gesetz berufsbegleitend, d.h. also in der Regel auch mit einer Angestelltentätigkeit vereinbar. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass bestimmte Ausbildungsbausteine wie die Praktische Tätigkeit 1 und 2 und die Praktische Ausbildung im Rahmen der fünf Jahre mit der sonstigen Angestelltentätigkeit vereinbar sein müssen.

Können Ausbildungsbestandteile im Ausland absolviert werden?

Eher NEIN, da zahlreiche Bestandteile der Ausbildung von den jeweiligen Landesprüfungsämtern anerkannt werden müssen. Für Kliniken, Dozenten/Dozentinnen, Supervisor/-innen usw. gibt es für Auslandsanerkennungen sehr enge Grenzen. Das liegt daran, dass die dortigen Institutionen und Fachpersonen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Ausbildungszentren nicht berücksichtigt werden können.

Es muss daher grundsätzlich von der Ablehnung absolvierter Ausbildungsbausteine im Ausland ausgegangen werden. Gleichwohl können natürlich auch positive Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Grundsätzlich gilt, dass **VOR** Absolvierung von Ausbildungsbausteilen im Ausland (was zum Teil auch für die Absolvierung in anderen Bundesländern gilt) eine Zustimmung von Seiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden muss.

Wie kann ich mich auf der Ausbildungswebseite www.pab-info.de anmelden, um in den geschützten TeilnehmerInnenbereich zu gelangen?

Unter dem Menüpunkt „AusbildungsteilnehmerInnen“ können Sie hierfür das Registrierungsformular ausfüllen. Benutzername und Passwort wählen Sie selbst aus.

Wer klärt Anliegen, die durch das eigene Ausbildungszentrum nicht abschließend beantwortet werden können?

Weitere Klärungen können erfolgen mit der

**Geschäftsführung der
DGVT-Ausbildungsakademie**
Telefon: 07071/ 943444
Telefonische Sprechzeit:
Di. 10.30-12 Uhr und Mi. 14-15.30
Email: ausbildungsleitung@dgv.de

Außerdem gibt es für seltene besondere Problemstellungen eine externe unabhängige Schiedsstelle, die von allen beteiligten Seiten hinzu geru-

fen werden kann. Informationen dazu gibt die AKADEMIE-Geschäftsstelle in Tübingen.

3. Studienbuch und Bescheinigungen

Wozu dient das Studienbuch?

Das Studienbuch dient als Nachweis für einige Bausteine der Ausbildung und stellt ein prüfungsrelevantes Dokument dar.

Das Studienbuch ist zu allen Veranstaltungen des theoretischen Unterrichts und der Selbsterfahrung mitzubringen und von der/dem jeweiligen Dozent/-in abzeichnen zu lassen. Auch Supervisionen sowie die Praktische Tätigkeit 1 und die Praktische Tätigkeit 2 können im Studienbuch eingetragen und abgezeichnet werden.

Manchmal gibt es für die Bestätigung von Ausbildungsbausteinen auch separate Formulare. Für Eintragungen von Institutionen (im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit und der praktischen Ausbildung) muss der jeweilige Institutionsstempel auf dem Nachweis vorhanden sein.

Das Studienbuch dient auch dem Nachweis der Arbeit in den regionalen Arbeitsgruppen. Diese werden jedoch nur in Verbindung mit den Arbeitsgruppen-Protokollen angerechnet.

Wichtig: Das Studienbuch ist ein Dokument! Änderungen an den Eintragungen dürfen daher nicht vorgenommen werden. Sollten einmal fehlerhafte Eintragungen vorgenommen worden sein, so müssen diese gestrichen und die Korrekturen neu eingetragen und von einem Zeichnungsberechtigten (Dozent, Leitung ABZ, Ausbildungsleitung) gegengezeichnet werden. Nicht gegengezeichnete Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

Welche Ausbildungsbestandteile müssen nachgewiesen und bescheinigt werden?

Für die Absolvierung aller Ausbildungsbausteine besteht eine separate Nachweispflicht.

Das Besuchen von Seminaren des Theoretischen Unterrichts und der Selbsterfahrung wird im Studienbuch von den Dozent/-innen bescheinigt.

Die Abzeichnung der Teilnahme an den regionalen Arbeitsgruppen erfolgt im Studienbuch durch die regionale Lehrgangsleitung. Protokolle, in denen Termine, Teilnehmende und Inhalte nachgewiesen werden, müssen der Lehrgangsleitung hierzu vorgelegt werden.

Die Durchführung der Praktischen Ausbildung (Behandlungsstunden) kann sowohl im Studienbuch als auch separat bescheinigt werden. Die

Unterschrift erfolgt durch die für die Durchführung der Behandlungsstunden verantwortliche Fachperson (z.B. Ambulanzleitung, Lehrpraxisinhaber/-in, psychotherapeutische Leitung der Station usw.).

Die Durchführung der Praktischen Tätigkeiten 1 und 2 kann auch im Studienbuch bescheinigt werden, in der Regel stellen die Institutionen aber separate Bescheinigungen aus. Wichtig ist, dass bei der Bescheinigung der Praktischen Tätigkeit 1 die Unterschrift durch den/die Weiterbildungermächtigte/n Arzt/Ärztin erfolgt. Die Bescheinigung der Praktischen Tätigkeit 2 erfolgt in der Regel durch die fachlich anleitende Person. Vordrucke für diese Bescheinigungen sind bei den regionalen Ausbildungszentren zu erhalten.

Die Supervision wird durch den/die Supervisor/-in im Studienbuch oder auf separaten Listen bescheinigt.

Für die Pflege des Studienbuchs und die Vollständigkeit der Einträge sind die Ausbildungsteilnehmer/-innen selbst verantwortlich.

Beachten Sie die Hinweise zur Änderung fehlerhafter Einträge unter Punkt 4, 1. Frage.

4. Theorie

Welche besondere Schwerpunktsetzung beinhaltet das Ausbildungskonzept im DGVT-Ausbildungsverbund?

1. Einbezug der allgemeinen Psychotherapie nach Grawe:

Es gibt eine Kooperation, die mit dem Berner Professor Klaus Grawe und seinem Ausbildungs- und Forschungsteam kurz vor seinem plötzlichen Tod geschlossen wurde. Durch diese Kooperation sollen Elemente der Allgemeinen Psychotherapie in das Ausbildungsstudium „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ einbezogen werden. Dazu gehören die besondere Berücksichtigung der Gestaltung der therapeutischen Beziehung (komplementäre Beziehungsgestaltung), die Themen „Motivation“ und „Ziele“ sowie der Einbezug ressourcenorientierter Strategien in die therapeutische Arbeit.

Die dazu notwendige Systematisierung der Ausbildungsinhalte fließt sowohl ein in spezielle Seminare des theoretischen Unterrichts zur Beziehungsgestaltung, zur Motivation und zur Ressourcenaktivierung, in die Selbsterfahrung sowie in die Umsetzung der Konzepte der Beziehungsgestaltung, der Ressourcenaktivierung und der

Motivation in der praktischen Ausbildung, unterstützt durch die Supervision.

Diese erweiterte Ausbildungsstruktur lässt sich gut in das vorhandene gesetzliche Curriculum einfügen.

2. Forschungsgruppe zur Ausbildung in Psychotherapie:

In der Forschungsgruppe zur Ausbildung in Psychotherapie, die 2009 der Bundesregierung ein Gutachten vorgelegt hat, wirkten zwei auch in der DGVT-Akademie aktive Vertreter/-innen mit. In diesem Gutachten wird ein Ausbildungsmodell vorgeschlagen, „welches *theoriebasiert und störungsübergreifend an einem Schwerpunktverfahren bzw. Vertiefungsverfahren ausgerichtet ist und wirkungsvolle Konzepte und Methoden anderer Vertiefungsverfahren in ausreichender Form vermittelt, unter Berücksichtigung zugrunde liegender divergenter therapeutischer Haltungen und der Frage der differentiellen Indikation. Dies kann je nach Verfahren mit unterschiedlichem Praxisbezug erfolgen.*“

Die DGVT-AKADEMIE-Ausbildungszentren nehmen die Ergebnisse des Forschungsgutachtens (die auf empirischen Daten beruhen) zum Anlass, praxisorientiert Theorien, Methoden, Techniken, Haltungen und Implikationen für die therapeutische Beziehung aus unterschiedlichen therapeutischen Verfahren in das Ausbildungscurriculum zu integrieren. Dabei können -regional unterschiedlich- die Systemische Therapie, die Schematherapie, die Tiefenpsychologie, die Emotionsfokussierte Therapie, die Sexualtherapie, die Hypnotherapie und die Gesprächspsychotherapie integriert werden.

Wie sind die Theorie-Seminare methodisch-didaktisch aufgebaut?

Die methodisch-didaktische Struktur der Seminare der theoretischen Ausbildung, in denen diagnostisch-therapeutisches Wissen und diagnostisch-therapeutische Fähigkeiten vermittelt werden, ist vielfältig. Dazu gehören: Vorträge, Vorlesungen, Rollenspiele, Reflexionen, Fallarbeiten, Demonstrationen, Gespräche und Übungen, auch in Kleingruppen. In der Regel sind die Seminare durch Medien gestützt und zeichnen sich durch ein multimediales Lernen aus. Häufig werden Materialien und Handouts vor oder während der Seminare zur Verfügung gestellt. Das Prinzip ist aber –je nach Thema- so praxisrelevant wie möglich.

An welchen Wochentagen finden die Theorie-Seminare statt?

In der Regel finden die Seminare über zwei Tage unter Einbezug mindestens eines Wochenendtages statt. Viele Ausbildungszentren bieten die Seminare überwiegend von Freitagnachmittag bis Samstagabend an, andere von Samstagvormittag bis Sonntagnachmittag.

Es gibt auch Blockseminare, die sich in der Regel über drei Tage erstrecken und auch in der Woche stattfinden können.

Wie wird der Nachweis für die Teilnahme an den Theorie-Seminaren erbracht?

Am Ende eines Seminartages bestätigen die Teilnehmer/-innen auf einer Teilnehmerliste (wird von den Dozenten/Dozentinnen herausgegeben) ihre Anwesenheit durch ihre Unterschrift.

Außerdem muss im Studienbuch Seminar, Termin, Stundenumfang und Seminarleitung von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eingetragen und von der jeweiligen Seminarleitung abgezeichnet werden

Wann und wie können Stunden des theoretischen Unterrichts nachgeholt werden?

Seminare dürfen nur aus besonderen Gründen versäumt werden und sollen -sofern möglich- im eigenen Ausbildungszentrum in anderen Lehrgängen nachgeholt werden.

Generell ermöglichen es innerhalb der DGVT-AKADEMIE aber alle Ausbildungszentren, fehlende Seminarstunden als Gast nachzuholen.

Für das Besuchen eines Seminars als Gast, ist eine Abklärung mit der dort zuständigen Lehrgangsleitung erforderlich. Je nach Ausbildungszentrum (vor allem abhängig von Raumgröße und Seminarsetting) und Lehrgang kann nur eine bestimmte Anzahl von Gästen zugelassen werden.

Mit der eigenen Lehrgangsleitung muss besprochen werden, ob ein gewähltes Nachholseminar, das nicht mit dem versäumten Seminar identisch ist, als Äquivalent für das Versäumte gelten kann. Auch muss beachtet werden, dass Seminare gleichen Inhalts nicht zweimal besucht werden können. Insbesondere bei mehr als drei nachzuholenden Seminaren, ist auf die inhaltliche Übereinstimmung mit den versäumten Seminaren zu achten.

Welche Regeln gelten bei längeren Ausfallzeiten?

Es gibt keine festgelegte Obergrenze für die Anzahl versäumter Seminare.

Generell gilt jedoch, dass die Theorie- und Selbsterfahrungsstunden im eigenen Lehrgang zu absolvieren sind, da das Nachholen in anderen Lehrgängen wegen deren Kapazitäten nur begrenzt möglich ist.

Sollte eine größere Zahl von Seminaren (drei und mehr) aus wichtigen Gründen versäumt werden, kontaktieren Sie bitte Ihre regionale Lehrgangs- oder Ausbildungsleitung.

5. Selbsterfahrung

Findet die Selbsterfahrung generell in der Gruppe statt, oder sind auch Stunden an Einzelselbsterfahrung zu erbringen?

Beim DGVT-Ausbildungsverband (AKADEMIE) gibt es keine Pflicht, Selbsterfahrung in Einzelstunden zu absolvieren, es ist ausschließlich Gruppenselbsterfahrung vorgeschrieben. Dennoch können wir Ausbildungsteilnehmern/-innen die Absolvierung von Einzelselbsterfahrungsstunden empfehlen (mit zusätzlichen Kosten).

Das unter Punkt 4 erwähnte Forschungsgutachten schlägt vor, zukünftig auch Einzelselbsterfahrung verpflichtend zu machen. Die AKADEMIE erprobt derzeit kostenneutral in einem Modellversuch an einzelnen Orten die Möglichkeit des Angebotes von Einzelselbsterfahrung.

Wie können Selbsterfahrungsstunden nachgeholt werden?

Das Nachholen von Selbsterfahrung ist komplizierter als das Nachholen von Stunden des Theoretischen Unterrichts.

Da Selbsterfahrung in der Regel in stundenaufwändigeren Seminarblöcken angeboten wird, sind bei Versäumnissen meist auch größere Stundenumfänge nachzuholen.

Darüber hinaus bietet die Ausbildungsakademie an unterschiedlichen Standorten zweimal im Jahr offene und wenn möglich kostenneutrale bzw. kostengünstige Selbsterfahrungsseminare an.

Orte und Termine werden allen Ausbildungszentren frühzeitig bekannt gegeben. Reisekosten sind dabei immer selbst zu tragen. Informationen über Selbsterfahrung-Nachholseminare finden sich auf der Webseite www.pab-info.de/ausbildungsteilnehmerinnen.html.

Weitere Möglichkeiten bestehen darin, kostenpflichtige Workshops zur Selbsterfahrung im Rahmen der DGVT-Kongresse und -Tagungen zu besuchen.

Wie werden die Gruppenselbsterfahrungen angeboten?

In der Regel als Blockveranstaltungen in der ganzen oder geteilten Lehrgangsguppe.

Meist sind es mehrtägige Blöcke, die in Tagungshäusern durchgeführt werden, bei ganzen Lehrgangsguppen mit zwei Selbsterfahrungsleitungen.

Entstehen bei den Durchführungen in Tagungshäusern zusätzliche Kosten?

Grundsätzlich Fahrtkosten, die Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden von einigen Ausbildungszentren allerdings auch teilweise oder ganz übernommen.

6. Praktische Tätigkeit 1 und 2

In welchen Institutionen kann die Praktische Tätigkeit (1 und 2) erfolgen?

Generell kann die Praktische Tätigkeit 1 und 2 nur in von den Prüfungsämtern für das jeweilige Ausbildungszentrum genehmigten Institutionen absolviert werden. Diese Genehmigung muss zum Beginn dieser Tätigkeit vorliegen. Zusätzlich ist die Anzahl der Plätze in der Regel begrenzt. Darum muss immer vorab mit der jeweiligen Ausbildungsleitung Rücksprache über freie Plätze gehalten werden, da sonst eine Anerkennung der absolvierten Bausteine nicht garantiert werden kann!

Wie werden die Plätze für die Praktische Tätigkeit (1 und 2) vergeben?

In den meisten Ausbildungszentren (ABZ) suchen sich die Ausbildungsteilnehmer selbst einen entsprechenden Platz nach individuellen Kriterien wie Regionalität, Bezahlung, Arbeitszeiten usw.

Auf unserer Homepage www.pab-info.de gelangen Sie über den Menüpunkt „Regionale Ausbildungszentren“ zu den Webseiten der jeweiligen ABZ. Dort finden Sie jeweils Listen der anerkannten Institutionen zur Durchführung der praktischen Tätigkeit 1 und 2, bei denen sie sich selbstständig bewerben können. Vorherige Absprachen mit der Ausbildungsleitung vor Ort sind unbedingt notwendig, da in der Regel in jeder Einrichtung nur eine begrenzte Anzahl genehmigter Plätze zur Verfügung steht.

Bei Problemen, einen solchen Ausbildungsplatz zu finden, unterstützt das regionale Ausbildungszentrum.

In manchen Ausbildungszentren erfolgt die Vermittlung der Klinikplätze aber auch durch die Ausbildungsleitung.

In der Regel gibt es in jeder Institution eine für diese Ausbildungsteile zuständige Fachperson, die auch Ansprechpartner für die AusbildungsteilnehmerInnen sein sollte.

Ggf. sind auch anerkennungsfähige Vorverträge möglich. Hierzu wenden Sie sich bitte an die jeweilige regionale Ausbildungsleitung.

Welchen Umfang (Stunden, Zeit) muss die Praktische Tätigkeit 1 haben?

1.200 Stunden in mindestens 12 Monaten.

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) legt für die Praktische Tätigkeit 1 die Dauer von einem Jahr fest, während die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen von mindestens 1.200 Stunden sprechen. Bei einer Vollzeittätigkeit ohne Urlaub lassen sich die 1.200 Stunden jedoch in einem Zeitraum von ca. acht Monaten absolvieren. Mittlerweile gilt als Vorgabe der Aufsichtsbehörden die Vorgabe von 12 Monaten Praktische Tätigkeit 1, in Blöcken von mindestens 3 Monaten. Die jeweilige Institution sollte Zeitraum und Stunden bescheinigen, damit Stundenüberhänge (= mehr als 1.200 Std.) für die Freie Spitze genutzt werden können.

Gibt es eine inhaltliche Beschreibung der Praktischen Tätigkeit 1?

Außer der Mitwirkung an 30 Fällen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene oder für die Kliniken verbindliche inhaltliche Gestaltung der Praktischen Tätigkeit 1.

Allerdings hat die DGVT-Qualitätssicherungskommission entsprechende inhaltliche Standards entwickelt, die derzeit verbandsintern diskutiert und dann zukünftig den Kliniken als Empfehlung eingereicht werden.

In welchem zeitlichen Umfang muss die Praktische Tätigkeit 2 erfolgen?

600 Stunden in mindestens 6 Monaten.

Das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geben hier unterschiedliche Vorgaben: Das Psychotherapeutengesetz spricht von mindestens sechs Monaten, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von mindestens 600 Stunden.

Die Landesbehörden fordern einen Umfang von mindestens einem halben Jahr für die PT 2, in Blöcken von mindestens 3 Monaten. Werden im entsprechenden Zeitraum mehr als 600 Std. gearbeitet, kann dieser Stundenüberhang für die

Freie Spitze genutzt werden. Daher sollten neben dem Zeitraum (mind. 6 Monate) auch die gesamten absolvierten Stunden bescheinigt werden.

Welche Inhalte gehören zur Praktischen Tätigkeit 2?

Es sollen Inhalte sein, die die psychotherapeutische Kompetenz stärken. Dies ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sehr allgemein formuliert und lässt in Absprache mit der jeweiligen Institution viel Spielraum für sinnvolle Tätigkeiten. Allerdings darf die Tätigkeit der PT2 nicht ausschließlich aus Büroarbeit und Telefondiensten bestehen.

Gibt es die Möglichkeit, die Praktische Tätigkeit und/oder die Praktische Ausbildung in der Nähe meines Wohnortes zu absolvieren?

Es gibt in jedem Ausbildungszentrum eine Liste aller Kooperationseinrichtungen für alle Praxisbausteine. Da es mit diesen Institutionen Verträge gibt, sind die Ausbildungszentren auch verpflichtet, dass diese Plätze in Anspruch genommen werden.

Sollte dies nicht möglich sein und eine alternative Institution vor Ort vorhanden sein, die die Voraussetzungen erfüllt (im Ausbildungszentrum nachfragen), können unter Umständen weitere Kooperationsverträge zwischen dem Ausbildungszentrum und der Institution geschlossen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass individuelle Kooperationen viel Arbeit verursachen, die Bearbeitungszeit u.U. lang sein kann und die Landesprüfungsämter nicht in jedem Fall zustimmen müssen. **WICHTIG:** Erst NACH einer solchen staatlichen Zustimmung kann mit der Absolvierung des jeweiligen Bausteins begonnen werden.

Wird die Praktische Tätigkeit vergütet?

Es gibt hier leider bisher noch keine gesetzliche Regelung, um die sich die DGVT, Gewerkschaften und politische Institutionen aber bemühen. In der Regel weiß das Ausbildungszentrum über Vergütungsregelungen in den einzelnen Institutionen Bescheid und kann entsprechend beraten.

In manchen Kliniken/Institutionen gibt es sowohl vergütete als auch nicht-vergütete Ausbildungsplätze. Auch die Höhe der Vergütung (von 0-2.300 Euro/Monat) ist sehr unterschiedlich. Es ist ratsam, die Frage der Vergütung sofort bei der Anfrage in der Klinik oder dem Institut zu klären.

Wird die Praktische Tätigkeit in den psychiatrischen Kliniken supervidiert?

Supervision während der Praktischen Tätigkeit (PT) ist wünschenswert und sollte im Rahmen der klinikinternen Supervision erfolgen. Darüber hinaus sollte Supervision im Sinne von Intervision in den regionalen Arbeitsgruppen erfolgen.

Mehrere Ausbildungszentren des DGVT-Ausbildungsverbundes bieten regelmäßige Supervision der PT 1 ohne zusätzliche Kosten an.

Eine Nutzung der gesetzlich vorgeschriebenen Supervision im Umfang von 150 Stunden kann nur begrenzt im Rahmen der praktischen Tätigkeit genutzt werden, da durch das Verhältnis 1:4 (eine Supervisions- für vier Behandlungsstunden) die 150 Stunden fast ausschließlich für die praktische Ausbildung zu nutzen sind.

Ist die Durchführung der Praktischen Tätigkeit 1 vereinbar mit einer Angestelltentätigkeit in derselben Institution?

Im Prinzip JA. Die Institution muss eine genehmigte Kooperationseinrichtung sein und der Arbeitgeber muss gewährleisten, dass die Angestelltentätigkeit für die Dauer von einem bzw. einem halben Jahr der Durchführung der ausbildungsrelevanten Tätigkeit dient.

In manchen Bundesländern sind hierzu eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und eine Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde notwendig.

Darf mit Praktischen Tätigkeit (1 oder 2) bereits vor dem Lehrgangsstart begonnen werden?

PT 1 und PT 2 können nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages auch schon vor dem Lehrgangstart begonnen werden. In manchen Bundesländern soll der Beginn der Praktischen Tätigkeit zeitnah zum Theoretischen Unterricht liegen. Es muss immer ein verbindlicher Ausbildungsvertrag geschlossen worden sein, in manchen Bundesländern ist außerdem die Zustimmung durch das Landesprüfungsamt erforderlich. Generell gilt: Ausbildungsbestandteile die vor Aufnahme der Ausbildung, also vor Abschließen eines Ausbildungsvertrages, absolviert wurden, können nachträglich nicht mehr anerkannt werden.

Setzt sich die DGVT für eine Verbesserung der finanziellen Situation der Auszubildenden während der Praktischen Tätigkeit ein?

JA, gemeinsam mit den Gewerkschaften, den Psychotherapeutenkammern und den anderen Trägerverbänden von Ausbildungsstätten hat die DGVT schon mehrere Initiativen zur Verbesserung der finanziellen Situation gerade bei der Praktischen Tätigkeit 1 (z.B. in Gesprächen mit

den Krankenhausträgern und dem Gesetzgeber durchgeführt. Die Situation verbessert sich stetig, wenngleich sehr langsam und zum Teil zu Lasten der Anzahl der von den Kliniken zur Verfügung gestellten Plätze. Auch von Seiten der Politik ist nicht zuletzt durch die zahlreichen Beschwerden und die Ergebnisse des Forschungsgutachtens (siehe Punkt 4.) eine baldige Einleitung von Veränderungen zu erhoffen.

7. Praktische Ausbildung

In welchen Institutionen kann die Praktische Ausbildung (psychotherapeutische Tätigkeit) durchgeführt werden?

Prinzipiell ist die Behandlungstätigkeit im Rahmen der Praktischen Ausbildung in den Ambulanzen bzw. in anerkannten Lehrpraxen (Kooperationspraxen) der Ausbildungszentren durchzuführen.

Ausnahme: In Abhängigkeit vom regionalen Ausbildungszentrum und von den Vorgaben der Aufsichtsbehörden können bis zu 200 Stunden Praktische Ausbildung im stationären Setting erfolgen (ohne Vergütung durch die Ausbildungsambulanz) Allerdings ist dies nur in Kliniken möglich, die für diesen Ausbildungsbaustein anerkannt sind.

Die Bescheinigung hierfür ist von der fachlichen Leitung oder von der (psychotherapeutischen) Fachaufsicht der jeweiligen Institution zu unterschreiben bzw. im Studienbuch mit Unterschrift und Stempel zu dokumentieren. Außerdem ist die regelmäßige Supervision dieser Behandlungstätigkeit durch Supervisor/-innen, die für das ABZ anerkannt sind, zu belegen.

Hierfür können Formblätter beim jeweiligen Ausbildungszentrum oder der AKADEMIE-Verwaltung in Tübingen angefordert werden.

Wann kann mit der Durchführung von Behandlungsstunden begonnen werden?

Wird die Durchführung der Behandlungsstunden von der Gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt, kann damit laut Psychotherapierichtlinien frühestens nach der Hälfte der Ausbildung begonnen werden. Die "Hälfte" kann über den Ausbildungszeitraum, die Ausbildungsstunden oder die Ausbildungsinhalte definiert werden. Für die Durchführung nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung vergüteter Behandlungsstunden gibt es keine Bestimmung. Generell gilt, dass der Beginn der Praktischen Ausbildung mit der Aus-

bildungsleitung bzw. der Ambulanzleitung abzustimmen ist.

In einigen Bundesländern ist die Aufnahme der Behandlungstätigkeit zusätzlich an die Absolvierung einer internen Zwischenprüfung gebunden.

Können Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung parallel erfolgen?

Im Prinzip JA, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gibt diesbezüglich keine Regelung vor. Allerdings sind die Ausbildungsstunden additiv zu sehen.

Führt ein/e Teilnehmer/in im Rahmen der Praktischen Tätigkeit 1 oder 2 auch Behandlungsstunden durch, erhöht sich der Stundenumfang der Praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung um diese entsprechende Anzahl der Behandlungsstunden.

Wie und in welchem Umfang werden Gruppenpsychotherapien für die Praktische Ausbildung anerkannt?

Die Durchführung von Gruppenpsychotherapien im Rahmen der Praktischen Ausbildung wird generell im Umfang von bis zu 60 Behandlungsstunden anerkannt. Durchgeführt werden müssen die Gruppenpsychotherapien unter anerkannter Supervision und in Institutionen, die für die Durchführung der Praktischen Ausbildung anerkannt sind. Wenn es sich um die Anwendung von Gruppenpsychotherapien zur Krankenbehandlung handelt, macht der AKADEMIE der DGVT keine weiteren Einschränkungen.

Werden die Gruppenpsychotherapien im Rahmen der durch die Kassen vergüteten Praktischen Ausbildung durchgeführt, müssen sie von anerkannten Supervisor/-innen, die selbst für die Durchführung von Gruppentherapien zugelassen sind, supervidiert werden.

Können auch Privatpatienten/ Privatpatientinnen behandelt werden? Gibt es besondere Bestimmungen zu Anträgen und Vergütung?

Grundsätzlich können auch Privatpatienten/Privatpatientinnen (Private Krankenversicherung, Beihilfe, Selbstzahler/-innen) behandelt werden. Aufgrund des restriktiveren Antragsverfahrens ist dies aber eher die Ausnahme. Die Vergütung ist in der Regel nicht höher als für die Behandlung gesetzlich Versicherter, da der Vergütungssatz hinsichtlich vieler Faktoren berechnet und gemittelt ist.

Für das Antragsverfahren gelten bei Privatpatienten/Privatpatientinnen besondere Regelungen, über die die Ambulanzleitung informiert.

Können bei der Praktischen Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie (PP) auch Behandlungsstunden mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden?

Von den mindestens 600 Behandlungsstunden können bis zu 200 Stunden mit Kindern und Jugendlichen und davon 25 % mit Bezugspersonen durchgeführt werden. Diese Behandlungsstunden müssen in dafür anerkannten Ambulanzen oder Lehrpraxen durchgeführt werden. Die Supervision muss durch eine/n für das Ausbildungszentrum anerkannte/n KJP-Supervisor/-in erfolgen.

Welche Leistungen können neben den reinen Behandlungsstunden im Rahmen der Praktischen Ausbildung noch mit den Krankenkassen abgerechnet werden.

Hier gibt es Unterschiede bzgl. der Vereinbarungen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung und Ausbildungszentrums-intern. In manchen Bundesländern können über die reinen Behandlungsstunden hinaus noch die Erstellung der Berichte für die Antragstellung, die Durchführung von Testverfahren und probatorische Sitzungen abgerechnet und auch anteilig für die AusbildungsteilnehmerInnen vergütet werden. Manche Ausbildungszentren vergüten die probatorischen Sitzungen in gleicher Höhe wie die Behandlungsstunden, andere vergüten unterschiedlich oder haben Mischsätze. Genaueres ist über die jeweilige Ambulanzleitung zu erfahren.

Wie viele Euro werden für eine Behandlungssitzung vergütet?

In die Berechnung der auszahlenden Honorare für in der Ambulanz oder einer Lehrpraxis durchgeführten Behandlungsstunden gehen zahlreiche Faktoren ein, die auch in den DGVT-Ausbildungszentren zu einer größeren Spanne führen. Näheres ist bei den Ausbildungszentren zu erfragen. Geplant ist auch eine Veröffentlichung auf den Homepages der einzelnen Ausbildungszentren.

Es können bis zu 800 Behandlungsstunden im Rahmen der Ausbildung in der Ambulanz/Lehrpraxis durchgeführt werden. (Achtung: Die Absolvierung von zusätzlichen Behandlungsstunden in der Praktischen Ausbildung muss supervidiert werden, da noch keine Approbation vorliegt.)

Ziel ist es immer, dass die Ausbildungsgebühren durch die Praktische Ausbildung refinanziert werden können.

8. Supervision

Wie finde ich eine/n Supervisor/-in?

In einigen Ausbildungszentren (ABZ) werden die Supervisor/-innen selbst ausgesucht, wobei die Auszubildenden natürlich unterstützt werden.

In anderen ABZs erfolgt eine Vermittlung durch die jeweilige Leitung.

Eine Liste der mit dem jeweiligen Ausbildungszentrum kooperierenden Supervisor/-innen ist auf den Webseiten des jeweiligen Ausbildungszentrums abrufbar ([www.pab-info.de/Regionale Ausbildungszentren](http://www.pab-info.de/Regionale_Ausbildungszentren)).

Ich habe eine/n Supervisor/-in gefunden, was ist jetzt zu tun?

Wenn der/die Supervisor/-in vom Ausbildungszentrum anerkannt ist, muss bei Gruppensupervision, die zuständige Leitungsperson informiert werden, damit der/die Supervisor/-in von der zuständigen Verwaltung einen entsprechenden Vertrag zugesandt bekommt, bei Einzelsupervision ist nichts weiter zu tun. Ist der oder die gesuchte Supervisor/-in vom eigenen Ausbildungszentrum noch nicht anerkannt, darf mit der Supervision nicht vor einer entsprechenden Anerkennung begonnen werden. Hier ist Rücksprache mit dem regionalen Ausbildungszentrum zu halten und ggf. die Anerkennung des Supervisors bei der Aufsichtsbehörde einzuleiten.

Wer trägt die Kosten für die Gruppensupervision?

Für 100 Gruppensupervisionsstunden werden die Kosten vom Ausbildungszentrum getragen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mindestgruppengröße eingehalten wird, welche bei 4 TeilnehmerInnen liegt. Ausnahmen sind vorab von der Ausbildungsleitung zu genehmigen.

Können Gruppensupervisionsstunden nachgeholt werden?

Es besteht kein individueller Anspruch auf 100 Stunden Gruppensupervision. Der Anspruch gilt immer für die Gruppe als Ganzes. Versäumte Stunden müssen individuell nachgeholt werden. Der/die Betroffene muss (ggf. mit Unterstützung der regionalen Ausbildungsleitung) versuchen, fehlende Stunden in einer anderen Supervisionsgruppe nachzuholen.

Kostspieliger, aber im begrenzten Umfang möglich wäre die Inanspruchnahme entsprechender

Einzelsupervisionsstunden für versäumte Gruppensupervision.

Was ist zu beachten, wenn die Anzahl von 100 Stunden Gruppensupervision überschritten wird?

Die Gruppe muss selbst auf die Höchstgrenze von 100 Stunden achten, da darüber hinausgehende Stunden –ebenso wie eine nicht genehmigte kleinere Gruppe– den Gruppenmitgliedern in Rechnung gestellt werden können.

Welche Kosten fallen in der Regel für die Einzelsupervision an?

Die Einzelsupervision muss in den meisten Ausbildungszentren selbst gezahlt werden (Ausnahme: Hannover). Dafür ist derzeit bundesweit ein Satz von 75.- Euro pro Supervisionsstunde vorgesehen (demnächst 85 Euro). Supervisor/-innen sind an diesen Satz (der auch für die Gruppensupervision gilt) gebunden.

Wie wird die durchgeführte Supervision bescheinigt?

Einzel- und Gruppensupervision sind im Studienbuch oder einem speziellen Dokument des ABZs (bitte informieren) zu dokumentieren und von dem/der Supervisor/-in abzuzeichnen. Hierfür können Vorlagen genutzt werden, welche Sie auf der Ausbildungswebseite (www.pab-info.de/AusbildungsteilnehmerInnen) herunterladen können.

Der/die Supervisor/-in muss bei seiner/ihrer Abrechnung der Gruppensupervision das Ausbildungszentrum und den Namen der Gruppe sowie die Gruppenmitglieder angeben (ggf. Unterschriften der Gruppenmitglieder mit einreichen). Dadurch kann geprüft werden, dass die Gruppe bzw. einzelne Teilnehmer/-innen insgesamt nicht mehr als 100 Gruppensupervisionsstunden absolvieren.

Müssen die Supervisionsstunden protokolliert werden?

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften für die Protokollierung von Supervisionsstunden. Im Rahmen der Fürsorgepflicht, zur Qualitätssicherung und für die Bearbeitung von Problemfällen können Ausbildungsleitungen eine Protokollierung empfehlen oder zur Regel machen.

Wie erfolgt der Nachweis, dass im Rahmen der Praktischen Ausbildung jede vierte Behandlungsstunde supervidiert wurde?

Es muss nur nachgewiesen werden, dass für die 600 Behandlungsstunden 150 Stunden Supervisi-

on erfolgt sind, was bedeutet, dass im Durchschnitt jede vierte Behandlungsstunde supervidiert wurde.

Auf die Regelmäßigkeit der Supervision ist von den Ausbildungsteilnehmern zu achten.

Werden während der Ausbildung mehrere Supervisoren/Supervisorinnen benötigt?

Im Gesetz ist geregelt, dass die Supervision durch mindestens drei unterschiedliche (vom Ausbildungszentrum und der staatlichen Behörde anerkannte) Supervisoren/Supervisorinnen erfolgen muss.

Es ist gesetzlich aber nicht geregelt, wie viele der höchstens 100 Stunden Gruppen- und mindestens 50 Stunden Einzelsupervision pro Supervisor/-in betreut werden müssen.

Normalerweise sollte aber jede/r Supervisor/-in die praktische Ausbildung mit mindestens 20 Stunden Supervision begleiten. Insbesondere bei der Einzelsupervision empfiehlt es sich, die Supervision einzelner Fälle bzw. Problemlagen bei dafür spezialisierten Supervisoren/Supervisorinnen zu belegen.

Kann ich bei einem/einer Supervisor/-in sowohl Einzel- wie auch Gruppensupervision in Anspruch nehmen?

JA. Es sollte aber berücksichtigt werden, dass Supervision bei drei verschiedenen anerkannten Supervisoren/Supervisorinnen erfolgen muss.

Kann Gruppensupervision durch Einzelsupervision ersetzt werden und umgekehrt?

JEIN, Gruppe kann, Einzel nicht. Laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind mindestens 50 Stunden Einzelsupervision zu absolvieren. Daraus ergibt sich, dass Gruppensupervision auch durch Einzelsupervision ersetzt werden, nicht jedoch umgekehrt.

Ein solcher Ersatz kann jedoch nur in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung erfolgen. Außerdem ist zu beachten, dass Einzelsupervision teurer ist als Gruppensupervision ist.

Wann ist es sinnvoll, Einzelsupervision in Anspruch zu nehmen?

Gruppen- und Einzelsupervision können parallel erfolgen. Einzelsupervision empfiehlt sich insbesondere zur Unterstützung bei den ersten Antragstellungen für die Psychotherapien oder auch für eine eventuelle Praktische Ausbildung während der Praktischen Tätigkeit 1 und 2.

9. Freie Spitze

Aus welchen Bausteinen setzt sich die „Freie Spitze“ zusammen?

Die Freie Spitze ist kein fest stehender Ausbildungsbaustein. Sie ergänzt die Ausbildungsstunden der regulären Bausteine (Theoretischer Unterricht -600 Stunden-, Selbsterfahrung -120 Std.-, Praktische Ausbildung -600 Std.-, Supervision -150 Std.-, Praktische Tätigkeit 1 -1.200 Std.- und PT 2 – 600 Std. -1.800 Std.) von 3.270 auf 4.200 Stunden. Somit hat die Freie Spitze selbst einen Umfang von 930 Stunden.

Diese 930 Stunden setzen sich aus verschiedenen Überhangstunden der eben genannten Bausteine zusammen.

Beispiele:

- Es wurden beim Theoretischen Unterricht insgesamt 720 Stunden absolviert. 600 Stunden sind für den regulären Baustein notwendig. Es verbleiben 120 Stunden, die für die Freie Spitze verwendet werden können.
- Die Praktische Tätigkeit umfasste ein Jahr und 1.450 Std.. Davon gehören 1.200 Std. in die reguläre PT 1, 250 Std. können also für die Freie Spitze genutzt werden

Auch die 500 Stunden Arbeitsgruppen-Arbeit (siehe Punkt 11) gehören zu den 930 Stunden Freie Spitze.

Also: Alle Stundenüberhänge aus den einzelnen Bausteinen sammeln und aufsummieren.

Weitere Klärungen erfolgen über die regionale Ausbildungsleitung.

Können im Rahmen der Freien Spitze Gruppenpsychotherapien durchgeführt werden?

Da die Durchführung von Gruppenpsychotherapien zur Praktischen Ausbildung gehört, ist eine entsprechende Anerkennung in der Freien Spitze möglich. Die Gruppenpsychotherapien müssen als zusätzliche Stunden der Praktischen Ausbildung für die Anerkennung im Rahmen der Freien Spitze ebenfalls supervidiert werden oder unter fachlicher Aufsicht stehen, da keine Approbation vorliegt. Das fordern auch die Psychotherapierichtlinien, wenn diese Behandlungsstunden für die Ergänzungsqualifikationen angerechnet werden sollen.

Können besuchte Fortbildungen im Rahmen der Praktischen Tätigkeit (1 und 2) oder einer beruflichen Tätigkeit für die Freie Spitze anerkannt werden?

Prinzipiell JA, wenn die Ausbildungsleitung bzw. Lehrgangsleitung diese Inhalte als kompatibel mit dem Curriculum ansehen. Es sind auf jeden Fall Fremdbestätigungen (durch Klinikleitung, Fachaufsicht, Veranstalter o.ä.) nötig.

Kann die Teilnahme an Tagungen und Kongressen für die Theorie oder die Freie Spitze anerkannt werden?

JA, wenn die Ausbildungs- bzw. Lehrgangsleitung die Kongress- und Tagungsinhalte als kompatibel mit dem Curriculum ansieht.

Als Anerkennung für den Theoretischen Unterricht sind Kongress- und Tagungsbesuche dann möglich, wenn die Inhalte definitiv zum Curriculum dieses Lehrgangs gehören und die Dozenten/Dozentinnen über eine entsprechende anerkannte Qualifikation verfügen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass keine inhaltlichen Wiederholungen der Seminare des Theoretischen Unterrichts stattfinden.

Grundsätzlich gilt, dass eine entsprechende Anerkennung vorab mit der Ausbildungsleitung besprochen werden soll, damit es später keine Differenzen gibt.

10. Arbeitsgruppen

Was sind „regionale Arbeitsgruppen“ und wie oft treffen sie sich?

Die regionalen Arbeitsgruppen (AGs), die gleichzeitig die späteren Supervisionsgruppen werden können, werden zu Beginn der Ausbildung gebildet und haben aus der bisherigen Erfahrung heraus Bestand bis zum Ende der Ausbildung und oft auch noch darüber hinaus.

Sie bestehen in der Regel aus drei bis sechs Teilnehmer/-innen. (Achtung: Supervisionsgruppen haben eine Größe von 4-5 TN)

Sinnvoll ist es, die AGs nach regionalen Gesichtspunkten zu bilden, da sich die Gruppen im Verlauf der Ausbildung insgesamt mindestens 375 Stunden (à 45 Minuten) treffen. Die weiteren 125 Stunden sind Einzelarbeit/Selbststudium/Prüfungsvorbereitung und werden mit in das Studienbuch eingetragen.

Wird diese Stundenzahl über die Ausbildungszeit gemittelt, treffen sich die Arbeitsgruppen bei einer dreijährigen Ausbildung im Schnitt ca. drei Stunden pro Woche, bei einer fünfjährigen Ausbildung im Schnitt ca. zwei Stunden pro Woche. Die AG dienen der Vor- und Nachbereitung der Seminare (z.B. Besprechung von Literatur und

Materialien aus den Seminaren, Nachbesprechung der Seminare usw.), der Intervention und der Bearbeitung verschiedener Studienmaterialien. Sie sind aber auch ein Platz zum Austausch über Probleme, die im Verlauf der Ausbildung, z.B. in den Kliniken, bei der praktischen Ausbildung, im Ausbildungszentrum usw. auftreten können. Die Arbeitsgruppen sind ein wichtiger Bestandteil des Ausbildungskonzeptes des Ausbildungsverbundes der DGVT. Sie sind Teil des selbstorganisierten Lernens, da die Arbeitsgruppen sich örtlich, zeitlich und auch inhaltlich eigenständig organisieren.

Aus den Inhalten ergibt sich, dass die AG-Arbeit am Anfang durchaus in größeren Blocks (viertägig, ganztägig oder auch einmal in einem Wochenendblock) stattfinden kann, in der zweiten Ausbildungshälfte ergibt sich die Frequenz der Treffen vor allem aus den Belangen der praktischen Ausbildungsteile, ggfls. der Gruppensupervision und schließlich der Prüfungsvorbereitung.

Wie sind die geleisteten Arbeitsgruppenstunden zu protokollieren?

Die Protokolle sollen zumindest Ergebnisprotokolle sein, die Datum, Ort, Zeit, Stundenumfang, anwesende Arbeitsgruppenteilnehmer/-innen und eine Auflistung der bearbeiteten Themen enthalten.

Viele Arbeitsgruppen gestalten die Protokolle aber ausführlicher, um damit auch eine Dokumentation aus ihrer Ausbildungszeit zu haben.

11. Anerkennungen/Anrechnungen

Werden Ausbildungsbestandteile für die späteren Ergänzungsqualifikationen (z.B. Kinder und Jugendlichenpsychotherapie, Gruppentherapie, Übende und Suggestive Techniken) angerechnet bzw. anerkannt?

JA. Leistungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden und später zu einer Abrechnungserweiterung führen können, können separat bescheinigt werden. Eine solche Bescheinigung kann durch die AKADEMIE-Verwaltung oder das regionale Ausbildungszentrum ausgestellt werden. Der Bescheinigungsumfang hängt zum einen vom regionalen Curriculum, zum anderen von den individuellen Ausbildungsleistungen und von der Art der Ergänzungsqualifikation ab. Die Ergänzungsqualifikationen "Gruppenpsychotherapie" und "Entspannungsverfahren" können in der Regel im Rahmen der Ausbildung vollständig

oder teilweise erworben werden, wenn die jeweiligen Praxisteile (vor allem Durchführung von Gruppenpsychotherapie) absolviert wurden.

Vor allem die praktischen Bausteine für die Ergänzungsqualifikation Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie müssen an KJP-Ausbildungszentren durchgeführt werden.

Können Inhalte oder Leistungsnachweise aus den absolvierten grundlegenden Studiengängen für die Ausbildung (PP/KJP) angerechnet werden?

NEIN. Das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln eindeutig, dass die Ausbildung 4.200 Stunden umfasst, und dass die einzelnen Ausbildungsbausteine auch im vollen Stundenumfang absolviert werden müssen. Die Diplom- und Masterstudiengänge sind EINGANGSVORAUSSETZUNG für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz. Allerdings sind verschiedene Inhalte des theoretischen Unterrichts recht redundant in Bezug auf diese Studiengänge, was zu reformieren ist. Das oben erwähnte Forschungsgutachten nimmt explizit in diese Richtung Stellung.

Und auch die DGVT und die Ausbildungsverbände versuchen schon lange, auf den Gesetzgeber einzuwirken, in einer Gesetzesrevision bereits während des Studiums absolvierte Inhalte des Bausteins "Theoretischer Unterricht" anzuerkennen bzw. aus dem Curriculum des Theoretischen Unterrichts herauszunehmen.

Werden bereits absolvierte Therapieausbildungen auf die Ausbildung (PP/KJP) angerechnet?

Im Prinzip JA. Das entscheidet das zuständige Landesprüfungsamt entsprechend § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes. Es muss sich aber unbedingt um eine abgeschlossene Weiterbildung handeln, die wiederum nicht ein anerkanntes Richtlinienverfahren zum Schwerpunkt haben musste. Dabei kann es sich auch um eine im Ausland absolvierte Weiterbildung handeln. Nicht abgeschlossene oder Teil-Weiterbildungen haben keine Chance auf Anrechnung.

Können Bestandteile der Ausbildung oder Teil-Ausbildungen, die in anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten bereits erbracht wurden, anerkannt werden?

JA. Das „abgehende“ Institut stellt eine Bescheinigung aus, was bereits absolviert wurde. Das „aufnehmende“ Institut stellt daraufhin eine Bescheinigung aus, was noch zu absolvieren ist. Mit beiden Bescheinigungen wird bei der zuständigen

Behörde des „aufnehmenden“ Instituts der Wechsel beantragt.

Wichtig ist, dass das „abgehende“ Ausbildungsinstitut die bereits absolvierten Inhalte genau bescheinigt.

Zur Sicherheit sollte immer bei der Ausbildungsleitung nachgefragt werden.

Können Ausbildungsinhalte (z.B. Praktische Tätigkeit und Ausbildung) an Institutionen durchgeführt werden, die eine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Ausbildungsinstitut haben?

NEIN. Es können nur Kooperationseinrichtungen wie auch SupervisorInnen genutzt werden, die vom eigenen Ausbildungszentrum anerkannt sind und mit ihm eine Kooperationsvereinbarung haben.

Ich habe eine Weiterbildung in einem in Deutschland anerkannten Verfahren im Ausland durchgeführt. Kann diese Weiterbildung für eine Approbation in Deutschland anerkannt werden?

Nach dem Psychotherapeutengesetz können prinzipiell nur abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen Anrechnung finden. Das heißt: Ausbildungsteile und nicht abgeschlossene Weiterbildungen können grundsätzlich nicht auf eine mögliche Anrechnung hin geprüft werden.

Die Prüfung auf Anerkennung einer abgeschlossenen Aus- und Weiterbildung ist generell über das zuständige Landesprüfungsamt bzw. die zuständige staatliche Behörde des jeweiligen Bundeslandes durchzuführen. Dort ist ein entsprechender Antrag auf Prüfung der Anerkennung zu stellen. Die Landesbehörde wird nach einer Prüfung –in die ggfls. weitere Ämter einbezogen werden- mitteilen, ob die Anrechnung möglich ist und ggf. welche weiteren Ausbildungsteile noch zu absolvieren sind. Diese können dann in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut ergänzt werden.

Weiterbildungen aus EU-Ländern werden „einfacher“ anerkannt als solche aus Nicht-EU-Ländern (wozu übrigens auch die Schweiz gehört).

12. Ergänzungsqualifikationen

Was unterscheidet die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie von der Doppelapprobation Psychologische/-r Psychotherapeut/-in

und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in?

Für die reine Durchführung von Psychotherapien gibt es keine Unterschiede, für approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen gibt es aber die Möglichkeit weiterer Abrechnungsziffern.

Die Doppelapprobation bietet ggf. Vorteile bei Bewerbungen auf Stellen mit entsprechenden Arbeitsbereichen.

Grundsätzlich darf die Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in“ nur nach Approbation und nicht nach der Abrechnungserweiterung geführt werden.

Welche Ausbildungsbausteine sind für die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 4) zu erbringen?

- 200 Stunden Theorie.
Entsprechende Ausbildungsteile im Rahmen der PP-Ausbildung können angerechnet werden.
- Behandlung von mindestens 5 Fällen in der KJP mit mindestens 180 Behandlungsstunden. Supervision nach jeder 3.-4. Behandlungsstunde von für KJP anerkannten Supervisoren/Supervisorinnen.

Alle Teile müssen im Richtlinienverfahren der grundständigen Ausbildung an anerkannten Ausbildungsstätten erworben werden.

Wenden Sie sich bitte bei Interesse an eines unserer Ausbildungszentren für KJP.

Welche Ausbildungsbausteine sind für die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) im Bereich Gruppenpsychotherapie im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 5) zu erbringen?

- 48 Stunden Theorie (24 Doppelstunden)
- 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
- 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung (auch in mehreren Gruppen) unter 40-stündiger Supervision.

Alles muss in dem Therapieverfahren sein, in dem die Approbation erlangt wird.

Ausbildungsteile, die im Rahmen der PP- oder KJP-Ausbildung erworben wurden, können anerkannt werden. Viele AKADEMIE-Ausbildungszentren ermöglichen den Erwerb der Bausteine, mit Ausnahme der therapeutischen Praxis unter Supervision.

Welche Ausbildungsbausteine sind für den Erwerb der „Übenden und suggestiven Techniken“ im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 7) zu erbringen?

Zu den „Übenden und suggestiven Techniken“ gehören:

- Autogenes Training
- Jacobsonsche Relaxationstherapie (PMR)
- Hypnose

Nachweis für Verhaltenstherapie:

2 x 16 Stunden Theorie im Abstand von mindestens sechs Monaten in den jeweiligen Techniken.

Hier kann auch „der Erwerb entsprechender Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung“ ausreichen.

13. Ausbildungsmaterialien

Welche Ausbildungsmaterialien erhalte ich vom DGVT-Ausbildungszentrum, bzw. der DGVT Ausbildungsakademie?

Zum einen gibt es zu unterschiedlichen Zeiten der Ausbildung routinemäßig Lehrbücher und schriftliche Materialien sowie Lehrmedien, entweder für jede/n Teilnehmer/-in oder für jede Arbeitsgruppe. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer/-innen in vielen Seminaren Materialien und Handouts. Des Weiteren verfügen die Ausbildungszentren über Fachbibliotheken.

Gibt es Institutsbibliotheken?

Jedes Ausbildungszentrum besitzt eine eigene Ausbildungsbibliothek. In ihr sind alle wichtigen Lehrbücher, methoden- und störungsbezogenen Fachbücher zum Einsehen, Kopieren und zum Teil zum Ausleihen verfügbar. Da manche Ausbildungsleitungen und andere Mitarbeiter/-innen des jeweiligen Instituts auch persönliche Fachbücher in dieser Ausbildungsbibliothek zur Verfügung stellen, kann der Umfang dieser Präsenzbibliothek sehr unterschiedlich sein.

Ein Ausleihverfahren ermöglicht es in der Regel, für kurze Zeit Bücher zum Lesen und Durcharbeiten mitzunehmen. Auch können Seiten dieser Bücher nach Entleihung kopiert werden, in den meisten Ausbildungszentren steht ein Kopierer auf Selbstkostenbasis zur Verfügung.

Die Fachbibliothek kann auch durch eine universitäre Präsenzbibliothek ergänzt werden.

14. Kosten/Refinanzierung

Wie hoch sind die Ausbildungsgebühren?

DGVT-Mitglieder bezahlen 13.860 Euro, Nicht-Mitglieder 14.610 Euro (Stand: 01/2012). Zusätzlich müssen noch die Kosten für 50 Std. Einzelsupervision (85 Euro/Stunde) dazugerechnet werden. Insgesamt belaufen sich die Ausbildungskosten auf 18.110 Euro für Mitglieder und 18.860 Euro für Nicht-Mitglieder.

In Hannover und Magdeburg gelten andere Gebührenordnungen, da hier die Einzelsupervision in den Ausbildungsgebühren inbegriffen ist.

Können die Ausbildungsgebühren innerhalb der Ausbildung refinanziert werden?

JA. In den Ambulanzen (und Lehrpraxen) der Ausbildungszentren werden die Therapiestunden in der praktischen Ausbildung anteilig vergütet (zwischen 25 und 41 Euro pro Behandlungsstunde). Bei 600 Behandlungsstunden können demnach Einnahmen von 15.000 bis 24.000 Euro erzielt werden. Zusätzlich werden in der Regel auch Antragsstellungen und Testverfahren vergütet.

Allerdings sind die genannten Einnahmen erst in der 2. Ausbildungshälfte zu erzielen.

Wie setzen sich die Ausbildungskosten zusammen?

In allen Ausbildungszentren beinhalten die Gesamtkosten von 18.100 bzw. 18.850 Euro die gesamten Kosten für Theoretischen Unterricht, Selbsterfahrung, Supervision, Verwaltung und Ausbildungsmaterialien. Enthalten ist ebenfalls eine Pauschale für die Bearbeitung der Falldokumentation am Ende der Ausbildung (Begutachtung, Rückmeldung). Weitere Leistungen (z.B. zusätzliche Seminare, Unterkunft bei der Selbsterfahrung, zusätzliche Supervision der Praktischen Tätigkeit) werden aus den Ambulanzeinnahmen finanziert.

Welche zusätzlichen Kosten sind zu berücksichtigen?

Die Ausbildungskosten beim DGVT-Ausbildungsverbund sind transparent.

Zusätzliche Kosten können in einigen Ausbildungszentren ggf. dadurch anfallen, dass Blockseminare oder Selbsterfahrungsseminare als Kompaktveranstaltungen in Tagungshäusern durchgeführt werden (Übernachtungs- und Verpflegungskosten). Diese möglichen Kosten werden aber am Anfang der Ausbildung bekannt gegeben. Einige Ausbildungszentren tragen oder bezuschussen die Übernachtungskosten.

Des Weiteren können Kosten für die Zulassungsgespräche (die bei erfolgter Zulassung erstattet

werden können) und Prüfungskosten (in Abhängigkeit von regionalen Regelungen) anfallen. Darüber hinaus sind die persönlichen Kosten, die durch Fahrtkosten, Unterkunft, Fachbücher usw. entstehen mit einzuberechnen. Weitere Kosten entstehen nicht.

Wie werden die Ausbildungsgebühren verwendet?

Als gemeinnütziger Verband dürfen die DGVT und ihr Ausbildungsverbund keine Gewinne erzielen, daher sind die Lehrgänge kostendeckend kalkuliert. Ziel des DGVT-Ausbildungsverbundes ist es, den Auszubildenden die Ausbildung so kostengünstig wie möglich anzubieten.

Von den Gebühren werden neben den direkten Kosten der Ausbildungsbausteine auch die Aufwendungen in den regionalen Ausbildungszentren sowie die gesamte Verwaltung bezahlt.

Die Einnahmen der Ambulanz werden zum Teil den AusbildungsteilnehmerInnen rückvergütet, zum Teil für die Aufrechterhaltung des Ambulanzbetriebes und weitere Ausbildungsaufgaben verwendet. Die Durchführung der Ausbildung ist mit vielfältigen Aufwendungen verbunden, z.B. Personalkosten, Raumkosten, Technik, Bibliothek, Verwaltung u.v.m.

Fallen Prüfungsgebühren an?

Die staatlichen Prüfungen gehören nicht zur Ausbildung, die Ausbildungszentren sind aber von staatlicher Seite her zu deren Organisation und Durchführung verpflichtet. Die staatlichen Prüfungsgebühren sind bei den jeweiligen Landesprüfungsämtern zu erfragen. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung wird unsererseits eine Pauschale erhoben. Diese Kosten sind ein Zuschuss zur Abdeckung der Honorare der Prüferinnen und Prüfer und der externen Begutachtung der Prüfungsfälle. Informationen über die Höhe dieser Gebühren erteilt Ihnen Ihr zuständiges Ausbildungszentrum.

Die Bescheinigung der Ausbildungsverbunde, die detailliert eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie bescheinigt, ist in den Ausbildungskosten enthalten.

Wie sind die Zahlungsmodalitäten?

Bei der dreijährigen Ausbildung wird in der Regel jeweils ein Zwölftel der Gesamtgebühren vierteljährlich durch Einzugsvollmacht vom persönlichen Konto abgebucht. Bei der fünfjährigen Ausbildung sind es entsprechend ein Zwanzigstel der

Gesamtgebühren. Damit sind die jährlichen Ausbildungskosten genau berechenbar.

Es besteht aber auch die Möglichkeit die gesamten Kosten zu einer geringen Vergünstigung auf einmal zu bezahlen oder größere Beträge im Voraus zu überweisen.

Kann ein Darlehen nach dem BAföG gewährt werden?

JA, es kann BAföG nach §17 Abs. 3 bewilligt werden: „für eine einzige weitere Ausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist“. Es handelt sich hierbei um ein verzinsliches Bankdarlehen, welches nur als Vollarlehen gewährt wird. Ein weiteres Kriterium ist, dass die Ausbildung in Vollzeit gemacht wird, wobei Wochenarbeitszeit und Urlaubstage mitberücksichtigt werden.

In der Regel muss das Darlehen am zuständigen Amt für Ausbildungsförderung am ständigen Wohnort des Auszubildenden beantragt werden. Das BAföG wird in der Regel mit maximal ca. 550.- Euro im Monat gewährt. Bei Auszubildenden mit Kind(ern) erhöht sich der Betrag. Da zahlreiche Bedingungen zu berücksichtigen sind, wird empfohlen, sich individuell beim zuständigen Studentenwerk oder bei der zuständigen Landesregierung zu informieren. Es empfiehlt sich, bereits vor Beginn der Ausbildung einen Vorabentscheid zu beantragen. Nach der Antragstellung ist mit mehrmonatigen Wartezeiten zu rechnen.

Das erwähnte Forschungsgutachten und auch die Ausbildungsträger fordern vom Gesetzgeber eine verbesserte Regelung der finanziellen Ausbildungsförderung.

Ausführliche Informationen zum BAföG finden Sie im Netz auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafög.bmbf.de

Gibt es weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung?

In der Regel kann der Bildungskredit mit bis zu 300 Euro monatlich bezogen werden, der unabhängig vom Einkommen der Auszubildenden oder ihrer Eltern vergeben wird. Auch hier handelt es sich um ein Vollarlehen.

Ausführliche Informationen zum Bildungskredit finden Sie im Netz auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafög.bmbf.de

Des Weiteren können Wohngeld, sowie bei Auszubildenden mit Kind(ern) Leistungen für Kinderbetreuung beantragt werden

Was kann ich machen, wenn mir während der Ausbildung das Geld ausgeht?

Der DGVT-Ausbildungsverbund selbst gewährt zwar keine Zuschüsse zur Ausbildung. Die Ausbildungsverbände und auch die regionalen Ausbildungszentren haben jedoch bisher in der Regel im Gespräch mit allen finanziell sehr belasteten Teilnehmer/-innen Wege gefunden, dass diese die Ausbildung zu Ende führen können. Vor dem Gespräch mit der Geschäftsführung der Akademie in Tübingen können sich Teilnehmer/-innen vertrauensvoll auch zunächst an ihre regionale Ausbildungsleitung wenden.

Welche Kosten können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden?

Die Ausbildungsgebühren, die Fahrtkosten zu den Ausbildungsveranstaltungen, Übernachtungs- und Verpflegungskosten (vor allem im Rahmen von Blockveranstaltungen), Ausbildungsmaterialien usw. können in der Regel als Werbungskosten in voller Höhe geltend gemacht werden.

Müssen die Einkünfte aus der Ambulanztätigkeit versteuert werden?

JA, im Rahmen des individuellen Einkommensteuerverfahrens.

Muss die anteilige Vergütung aus der Praktischen Ausbildung regulär versteuert werden?

JA, es hat eine reguläre Besteuerung zu erfolgen.

15. Prüfungen

Zur genauen Information empfiehlt sich die Lektüre der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen!

Wie werden die Ausbildungsteilnehmer/-innen im Rahmen der Ausbildung auf die Abschlussprüfungen vorbereitet?

Die Dozenten/Dozentinnen des Theoretischen Unterrichts werden immer wieder auf den Gegenstandskatalog der schriftlichen Prüfung hingewiesen und veranlasst, inhaltliche Hinweise in das jeweilige Thema einzubauen. Sie werden ebenfalls gebeten, zur weiteren Vertiefung des Themas mögliche Prüfungsfragen zu formulieren. Beim IMPP (das für die schriftlichen Prüfungen zuständig ist, siehe auch www.impp.de) kann ein Prüfungsprobeheft erworben werden.

Wer Infos über die vergangenen schriftlichen Prüfungen erfahren oder sich mit „Gleichgesinnten“ vor und nach den Prüfungen austauschen

oder wer alle bisherigen schriftlichen Prüfungen und Antworten haben möchte, der/die melde sich an unter:

http://de.groups.yahoo.com/group/Psychotherapieimpp_group/

In einigen Ausbildungszentren werden außerdem Seminare oder Workshops zur Prüfungsvorbereitung angeboten, sowie vor den Prüfungen „Probeproofungen“ durchgeführt, deren Besuch dringend empfohlen wird.

Wie ist die staatliche Prüfung geregelt?

Die staatliche Prüfung ist weder Teil der Ausbildung noch liegt sie in der Verantwortung der Ausbildungsinstitute. Die staatlichen Behörden organisieren die schriftliche Prüfung, Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfungen werden an die Ausbildungszentren delegiert.

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. Abgabe von sechs Psychotherapie-Falldokumentationen an das Ausbildungszentrum, das die Fälle annehmen muss. Diese Fälle werden nicht benotet.

Von den sechs Fällen gehen zwei Dokumentationen (die von dem/der Ausbildungsteilnehmer/-innen bestimmt werden) mit der Prüfungsanmeldung an die staatliche Behörde.

2. Eine schriftliche Prüfung mit bundesweit gleichen und gleichzeitig gestellten Fragen im zeitlichen Umfang von 120 Minuten (meist Mitte März und Mitte August).

3. Eine mündliche Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten (Ausgangspunkt bzw. Grundlage ist mindestens eine der beiden eingereichten Falldokumentationen).

4. Eine mündliche Gruppenprüfung (mindestens zwei, höchstens vier Teilnehmer/-innen) im Umfang von 30 Minuten pro Teilnehmer/-in zu allen Themen der Schwerpunktausbildung. Sie findet in der Regel am selben Tag wie die mündliche Einzelprüfung statt.

Welche Unterlagen werden für die Anmeldung zur Prüfung benötigt?

Zum einen das offizielle Formular zur Prüfungsanmeldung, welches auf den Homepages der Prüfungsämter zu finden und auch in den Ausbildungszentren zu erhalten ist. Diesem können Sie entnehmen, welche Unterlagen Sie anbei einreichen müssen.

Desweiteren benötigen Sie eine Bescheinigung des Ausbildungszentrums, in der die Absolvierung aller Ausbildungsbausteine bestätigt wird. Hierfür muss dem Ausbildungszentrum Ihr Studienbuch

sowie weitere Originalbescheinigungen (z.B. Klinikbescheinigung für PT1) vorliegen.

Wann finden Abschlussprüfungen statt?

Die schriftlichen Prüfungen werden jedes Jahr zweimal durchgeführt, jeweils Mitte März und Mitte August. Die genauen Termine werden auf der Webseite des IMPP (www.impp.de) veröffentlicht.

Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung erfolgt in der Regel drei Monate vor der schriftlichen Prüfung (z.B. NRW bis spätestens 10.1. und 10.6.) Genaue Fristen teilen die zuständigen Landesprüfungsämter mit.

In der Regel müssen beim verbindlichen Anmeldetermin noch nicht alle Unterlagen vorliegen (auf jeden Fall aber das offizielle Anmeldeformular). Für einige Unterlagen gibt es Nachreichfristen. Bitte unbedingt genau erkundigen!

Die für die mündlichen Prüfungen relevanten zwei Falldokumentationen sind 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung im Ausbildungszentrum bzw. in der Geschäftsstelle der Ausbildungsakademie in Tübingen einzureichen.

Die mündlichen Prüfungen (in der Regel sind Einzel- und Gruppenprüfung am selben Tag) finden zeitnah nach den schriftlichen Prüfungen statt. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung muss dann noch nicht vorliegen.

Wo werden die Abschlussprüfungen durchgeführt?

Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel in öffentlichen Räumen statt und werden von den zuständigen Landesbehörden organisiert. Sie werden meist mit den schriftlichen Prüfungen für Medizin- und Pharmazie durchgeführt.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in einem Ausbildungszentrum statt.

Durch wen wird die Prüfung abgenommen?

Es ist gesetzlich festgelegt, dass es eine Prüfungskommission gibt, die von der Landesbehörde berufen wird und aus vier Prüfern/Prüferinnen besteht und von einem/einer Prüfungsvorsitzenden geleitet wird.

Mindestens zwei Prüfer/-innen dürfen keine Lehrkräfte des eigenen Institutes sein. Theoretisch können also auch alle Prüfer/-innen institutsfremd sein. In der Regel werden aber auch zwei Prüfer/-innen des eigenen Institutes eingesetzt.

Des Weiteren muss ein Arzt/eine Ärztin vertreten sein.

(Wie) werden die Prüfungen benotet?

Die Falldokumentationen werden nicht bewertet, sie müssen von der Ausbildungsleitung des Ausbildungszentrums mit „mindestens ausreichend“ angenommen werden.

Die schriftliche und die mündlichen Prüfungen werden mit Noten von 1 (Sehr gut) bis 6 (Ungenügend) bewertet. Nach einem speziellen Berechnungsverfahren (welches eher Kandidaten/Kandidatinnen-freundlich und in der Prüfungsverordnung genau festgelegt ist) wird schließlich eine Gesamtnote für die Prüfung errechnet.

Können Prüfungen bei Nichtbestehen wiederholt werden?

Der Prüfungsteil, der mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ bewertet wird, kann wiederholt werden. Bei nicht bestandenem mündlichem oder mündlichem und schriftlichem Teil werden Auflagen durch den/die Prüfungsvorsitzende(n) erteilt, die zu erfüllen sind, bevor eine Neuanschuldung zur Prüfung möglich ist.

Wenn ein Prüfungsteil mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ bewertet worden ist, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden, jedoch muss nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

Für die mündliche Prüfung, die ja aus zwei Teilen besteht, gilt, dass beide Teile mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein müssen. Ist ein Teil mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet, gilt die gesamte mündliche Prüfung als nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden. Die Wiederholung nur eines Teils der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

Es sind höchstens zwei Wiederholungen möglich.

Gibt es formale Richtlinien für die Falldokumentation?

Während der Ausbildung wird allen AusbildungsteilnehmerInnen ein Leitfadenzur Falldokumentation zugesandt. Darin steht alles über Umfang und Gliederung der Dokumentationen.

Wie wird die vorschriftsmäßig erfolgte Supervision bei den eingereichten Falldokumentationen nachgewiesen?

Durch den/die Supervisor/-in, der/die die Supervision schwerpunktmäßig durchgeführt hat, wird die reguläre Durchführung der Supervision bestätigt. Das Einholen der Unterschrift ist Aufgabe der Ausbildungsteilnehmer/-innen.

Gibt es eine Zwischenprüfung?

Das Gesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schreibt keine Zwischenprüfung vor. Einige Bundesländer (z.B. Sachsen) verlangen aber eine Zwischenprüfung vor Beginn des Ausbildungsteils „Praktische Ausbildung“. Auch einige Ausbildungszentren haben die Zwischenprüfung eingeführt, um vor Beginn der Praktischen Ausbildung den Auszubildenden eine Rückmeldung über ihren Wissenstand zu ermöglichen. Ob jedoch eine Zwischenprüfung durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Ausbildungsleitung vor Ort.

16. Qualitätssicherung

Wie wird eine hohe Qualität der Theorie-Seminare sichergestellt?

Alle Seminare werden evaluiert, d.h. direkt im Anschluss an die Veranstaltung auf ihre Qualität hin überprüft. Die Teilnehmer/-innen füllen dazu einen Evaluationsfragebogen aus. Hierdurch erhalten die Institutsleitung und die Dozenten/Dozentinnen Rückmeldung zum Seminarverlauf und der Qualität der Lehrveranstaltung.

Von den Ausbildungsleitungen werden gute bis sehr gute Ergebnisse in der Beurteilung durch die Auszubildenden angestrebt. Dozenten/Dozentinnen, die trotz der Rückmeldungen und ggf. persönlicher Kontakte mehrmals schlecht beurteilt werden, werden bei der zukünftigen Auswahl von Referenten/Referentinnen nicht mehr berücksichtigt.

Wie wird sichergestellt, dass die Ausbildung einem hohen Standard entspricht?

Neben den anonymen Evaluationen für die einzelnen Lehrveranstaltungen wird jährlich und zum Abschluss der Ausbildung eine Zufriedenheitsevaluation für die gesamte Ausbildung durchgeführt. Entscheidend für die Bewertung der Ausbildung sind die Rückmeldungen durch die Ausbildungsteilnehmer/-innen. Durch regelmäßige Besprechungen dieser Bewertungen mit den AusbildungsteilnehmerInnen und Rückmeldungen werden Inhalte und Organisation der Ausbildung fortlaufend angepasst.

Wird die Qualität der Behandlungsstunden im Rahmen der Praktischen Ausbildung evaluiert?

JA. In Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe um Professor Klaus Grawe (†) in Bern wurde in allen Ausbildungszentren die so genannte Figurationsanalyse (FIGANA) standardmäßig eingesetzt.

Mit Hilfe der FIGANA werden die durchgeführten Psychotherapien routinemäßig evaluiert.

An zahlreichen Ausbildungszentren wurde FIGANA bereits durch ein in Bochum entwickeltes Programm zur Qualitätssicherung ersetzt (AMBOSS).

Im Verlauf der Therapie teilen Patienten und Patientinnen zu mehreren Zeitpunkten den aktuellen Therapiestand mittels Patientenfragebögen mit.

So erhalten die Therapeuten/Therapeutinnen eine gute Rückmeldung über den Erfolg der Therapie. Die Fragebögen werden zeitnah oder sofort ausgewertet und die Ergebnisse werden den Therapeuten/Therapeutinnen zurück gemeldet.

Wie wird der Wissenschaftsentwicklung Rechnung getragen?

Die DGVT hat seit ihrer Gründung 1976 immer wieder enge Verzahnungen mit Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen. Viele Vorstands- und Gremienmitglieder sind oder waren Hochschulangehörige.

In den Fachteams der Ausbildungszentren (Theoretischer Unterricht, Supervision, Selbsterfahrung) arbeiten zahlreiche Kolleginnen und Kollegen mit früherer oder aktueller Hochschulbindung mit. Auch wird in den regelmäßigen Konferenzen der Ausbildungsleitungen (2x jährlich) überlegt, wie und welche neuen Erkenntnisse aus der Psychotherapieforschung in die Ausbildung übertragen werden können.

Für beide Ausbildungsgänge (PP und KJP) gibt es enge Hochschulkooperationen (z.B. KJP: Hochschule Niederrhein, Universität Magdeburg). Derzeit prüft die Akademie eine Kooperation mit der Universität Bern/Schweiz zwecks Einrichtung eines Masterstudiengangs „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“.